

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. September 1992

2673. Nutzungsplanung Meilen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2448/1989 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen. Von der Genehmigung wurden infolge hängiger Rekurse die Zonierung von verschiedenen Gebieten und einige Artikel der Bauordnung (BauO) ausgenommen; der ebenfalls von einem Rekurs betroffene Aussichtsschutzplan Nr. 512, Risi, wurde von der Gemeinde Meilen nicht zur Genehmigung eingereicht (Dispositiv II). Zudem wurde die Gemeinde Meilen eingeladen, verschiedene Artikel der BauO, den Kernzonenplan Dorfmeilen sowie den Erschliessungsplan zu überarbeiten und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV zur Genehmigung vorzulegen (Dispositiv V).

In der Zwischenzeit ist über eine Vielzahl von Rekursen rechtskräftig entschieden worden, wobei lediglich im Gebiet Durst/Holengass zugunsten der Gemeinde entschieden wurde. Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung vom 9. März 1988 beschloss der Gemeinderat Meilen am 24. April 1990 die mit RRB Nr. 2448/1989 verlangten Änderungen an BauO, Zonenplan, Wald- und Gewässerabstandslinien sowie Erschliessungsplan. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 1992 ist lediglich ein Rekurs gegen die Neufestsetzung der Waldabstandslinien eingereicht worden. Dieser ist mit BRKE II/Nr. 121 vom 26. Mai 1992 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden. Der Gemeinderat Meilen ersucht mit Schreiben vom 12. März 1991 um Genehmigung der noch nicht genehmigten Teile des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. März 1988 sowie seines Beschlusses vom 24. April 1990.

Zu bemerken ist einzig, dass in Art. 20 Abs. 2 BauO auf § 288 PBG hingewiesen wird, der mit der Revision des PBG vom 1. September 1991 aufgehoben worden ist. Da dieser Hinweis bei der Drucklegung der Bauordnung formlos gestrichen werden kann, erübrigt sich ein Genehmigungsvorbehalt. Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV (Dispositiv V lit. d) liegt noch nicht zur Genehmigung vor. Die Erarbeitung derselben ist zurzeit im Gange und soll demnächst zur Prüfung eingereicht werden. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen beförderlich vorzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Meilen vom 9. März 1988 getroffenen Festlegungen (Zonierung der Grundstücke Kat.-Nr. 6165, Rain Ländischstrasse, Kat.-Nr. 1492, Ormis, Kat.-Nrn. 6547, 1116, 1117, 1119, 1120, 1202, 7233, 7705, 7880, 8173, 8894, 1259, 1204, 1260 und 1261, Durst/Hecht Ländisch, Kat.-Nrn. 10170, 10166, Feldhof, Klinik Hohenegg, Kat.-Nrn. 9040, 10214, Dollikerrain, Kat.-Nr. 3549, Seestrasse, Kat.-Nr. 10183, Bünishoferstrasse, Kat.-Nr. 3647, Obermeilen, Aussichtsschutzplan Risi, Kat.-Nrn. 10292, 10294, 10295 sowie Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 1, Art. 41 und 42 BauO) werden nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 24. April 1990 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung (Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 3 sowie Art. 44 lit. b BauO; Kernzonenplan Dorf-

meilen, Gewässerabstandslinienpläne Nrn. 502, 507, 491; Angaben zum Erschliessungsplan; Waldabstandslinienpläne Nrn. 484, 485, 486, 487 und 488) werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller